

**Gemeinde Pfaffenhofen
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Pfaffenhofen vom
29. November 2023**

3. Änderungssatzung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 29. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | |
| vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 2,69 € |
| ab 01.01.2025 | 2,81 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | |
| vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 0,63 € |
| ab 01.01.2025 | 0,64 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | |
| vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 2,69 € |
| ab 01.01.2025 | 2,81 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pfaffenhofen geltend gemacht worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Pfaffenhofen, den 29. November 2023

gez. Kieninger
Bürgermeisterin